



FRATERNITÄT VON COMUNIONE E LIBERAZIONE

DER SCHUTZ MINDERJÄHRIGER UND SCHUTZBEDÜRFTIGER PERSONEN

VORWORT

Die Gewissheit, dass Christus in unserem Leben, in seiner Kirche, hier und jetzt –unabhängig von unserem historisch-kulturellen Umfeld– gegenwärtig ist, ermöglicht es, selbst die schmerzlichen, beschämenden Episoden des sexuellen Missbrauchs durch Angehörige der kirchlichen Gemeinschaft mit gesundem Realismus und demütiger Offenheit, vor allem aber unerschrocken anzupacken.

Die schreckliche Welle des Bösen, die auch die christlichen Gemeinschaften in den Skandal verwickelt hat, verletzt den Menschen schwer in seiner psychischen und physischen Unversehrtheit und erweckt böartige Zweifel an der Methode, die Gott gewählt hat, um sich dem Menschen mitzuteilen. Gefährdet ist also auch die Fähigkeit, den Glauben zu vermitteln, das heißt dieses «kostbare Gut», dem ein ausgewogenes Kirchenrecht einen angemessenen «Rechtsschutz» bieten können muss (vgl. BENEDIKT XVI, *Die Kirche und der Skandal des sexuellen Missbrauchs*, in PAPST FRANZISKUS, PAPST BENEDIKT XVI., *Non fate male a uno solo di questi piccoli. La voce di Pietro contro la pedofilia* [Fügt nicht einem dieser Kleinen ein Leid zu. Die Stimme der Päpste gegen Kindesmissbrauch], Libreria Editrice Vaticana-Cantagalli, Città del Vaticano-Siena, 2019, S. 46–47).

Daher macht sich die Fraternalità von Comunione e Liberazione den Eifer des Heiligen Vaters und der gesamten Kirche zu eigen, damit diese Situationen, die «*tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige*», erzeugt haben, «*sich nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten*» (FRANZISKUS, *Schreiben an das Volk Gottes*, 20. August 2018).

Zu diesem Zweck haben die zuständigen Gremien der Fraternalità den entsprechenden Aufforderungen des Dikasteriums für Laien, Familie und Leben Folge geleistet und *ad experimentum* die nachstehende Ordnung für den Dreijahreszeitraum 2020–2022 verabschiedet.

Die Ordnung zeichnet sich durch eine angemessene Flexibilität aus, damit in den unterschiedlichen Umfeldern und historisch-kulturellen Verhältnissen, in denen die Mitglieder von Comunione e Liberazione ihre christliche Berufung leben, die passenden erzieherischen, präventiven und vorsorglichen Maßnahmen ergriffen werden können. Gleichzeitig bewähren sich die nachstehenden Bestimmungen durch ihren subsidiären Wert, da sie nicht an die Stelle der Protokolle treten, welche in den verschiedenen Ländern, in denen Comunione e Liberazione präsent ist, nach Maßgabe der jeweils zuständigen kirchlichen Stellen vorgegeben sind. Vielmehr lässt sich an ihnen messen, ob die vorgenannten Protokolle dem eigenen Erfahrungscharakter und der Identität selbst von Comunione e Liberazione entsprechen. Und sie dient kleineren Gemeinschaften, die noch nicht über ähnliche Instrumente verfügen, als Stütze.



FRATERNITÀ DI COMUNIONE E LIBERAZIONE

Im Einklang mit ihrem Wesen als universale Vereinigung päpstlichen Rechts, die als solche nicht über richterliche Gewalt und die damit einhergehenden Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse verfügt, beabsichtigt die Fraternità gemäß Art. 3 ihrer Statuten keineswegs, sich über die Untersuchungs- und Entscheidungskompetenzen hinwegzusetzen, welche laut dem *Motu Proprio Vos estis lux mundi* eindeutig den Nachfolgern der Apostel zukommen.

Diese will sie vielmehr so gut wie möglich unterstützen, indem sie ihre Mitglieder kontinuierlich schult, auf allen Ebenen des gemeinschaftlichen Lebens präventiv tätig ist, Missbrauch unverzüglich meldet und allen Beteiligten Begleitung und Betreuung anbietet.

Insofern stellt die vorliegende Ordnung ein Bindeglied zu den jeweiligen diözesanen, interdiözesanen und nationalen Ämtern der einzelnen Bischofskonferenzen dar, und das nicht nur für die Ermittlungen, Entscheidungsverfahren im Einzelfall und deren Verweisung an die zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie, sondern auch mit Blick auf die Beteiligung an den Bildungs- und Präventionsprogrammen sowie an den Genesungsprozessen, die in den einzelnen Teilkirchen erarbeitet wurden.

Wohl wissend, dass es eine *«ständige und tiefe Umkehr der Herzen, die durch konkrete und wirksame Handlungen bezeugt wird»*, braucht, und in tiefer Demut davon überzeugt, dass *«dies nur mit der Gnade des Heiligen Geistes (...) möglich wird, da wir immer des Wortes Jesu eingedenk sein müssen: „Getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen“»* (FRANZISKUS, *Vos estis lux mundi*, Prolog), wird Folgendes festgelegt.

ART UND GELTUNGSBEREICH

ART. 1

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Gläubigen, die sich im Rahmen der pädagogischen und apostolischen Aktivitäten von Comunione e Liberazione engagieren, bei denen die Mitwirkung von Minderjährigen und/oder schutzbedürftigen Personen vorgesehen oder tatsächlich gegeben ist.

Durch Präventionsveranstaltungen und Schulungen zum Thema sexueller Missbrauch, spezifische Verfahren zur Meldung unangemessenen Verhaltens und ein Begleitungsangebot für die Betreuung derjenigen, die bei einer der in Absatz 1 genannten Aktivitäten geschädigt wurden, sollen sie die Menschen- und die Taufwürde all derer schützen, die an den oben genannten Aktivitäten teilnehmen, insbesondere der Kleinsten und der Schwächsten.

ART. 2

Die vorliegende Ordnung betrifft die Straftaten gegen das sechste Gebot des Dekalogs gemäß Art. 1 § 1 Buchstabe a) des *Motu Proprio Vos estis lux mundi* (ab sofort *Vos estis*) und die unter Buchstabe b) desselben Artikels genannten Verhaltensweisen, die sich nach den Bestimmungen des Can. 1399 CIC auch auf etwaige Laien betreffende Untersuchungen beziehen.



Im Hinblick auf die Definition der Begriffe minderjährig, schutzbefohlen und kinderpornografisches Material wird auf § 2 von Art. 1 im *Vos estis* verwiesen.

ART. 3

Comunione e Liberazione missbilligt nachdrücklich Verhaltensweisen, die gegen die Bestimmungen von Art. 16 verstoßen und ab sofort als „unangemessenes Verhalten“ bezeichnet werden.

ART. 4

Die pädagogischen Aktivitäten für die Schüler der 6. – 8. Klasse umfassen:

a) Die Tage zu Jahresbeginn und -ende bzw. zur Eröffnung und zum Abschluss des Schuljahres: Es handelt sich um Tagesausflüge, die von den in Art. 11 ff. genannten Erwachsenen organisiert werden und durch das Angebot einer altersgerechten, christlichen Freundschaft gekennzeichnet sind. Dazu gehören normalerweise Spiele im Freien, Besuche an Orten, die aufgrund ihrer Geschichte und Schönheit von Bedeutung sind, und die Feier der Heiligen Messe.

b) Regelmäßige Zusammenkünfte, die in verschiedenen Abständen (von wöchentlich bis monatlich) unter der Leitung der unter Buchstabe a) genannten Erwachsenen stattfinden: Dies sind dem Spiel und dem Dialog gewidmete Freizeitmomente, in denen die alltägliche Vertrautheit mit Jesus gepflegt wird.

c) Das Versprechen (*La Promessa*): Eine Reise, die einmal im Jahr für zwei Tage in der Regel an einen bedeutenden Ort des Christentums führt, welcher von den Niederlassungen der verschiedenen Gruppen leicht zu erreichen ist. Auf dieser Reise leisten oder erneuern die Teilnehmer ihr Treueversprechen zur Freundschaft mit Jesus unter der Führung und dem Schutz eines oder einer von jedem einzelnen Teilnehmer gewählten Heiligen.

d) Sommerfreizeiten: Ein kurzer Urlaub, der vorzugsweise in den Bergen in Unterkünften mit anständigen Zimmern und sanitären Einrichtungen organisiert wird, in denen die Intimsphäre eines jeden Einzelnen unter Berücksichtigung der Geschlechter- und Altersunterschiede so weit wie möglich gewahrt bleibt. Es handelt sich um ganz besondere Momente gemeinsamer Freizeit, die durch Spiele, Lieder, Ausflüge, bedeutende Zeugnisse des christlichen Lebens, gemeinsames Gebet unter der verantwortlichen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen gekennzeichnet sind.

e) Alle sonstigen Bildungs- und Freizeitaktivitäten unter der verantwortungsvollen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen.

ART. 5

Den Schülern ab der 8. Klasse wird die Möglichkeit angeboten, am Bildungsweg der Gioventù Studentesca (GS) [*Schuljugend*] teilzunehmen, der die folgenden Vorschläge umfasst:



FRATERNITÀ DI
COMUNIONE E LIBERAZIONE

- a) Die Tage zu Jahresbeginn und -ende bzw. zur Eröffnung und zum Abschluss des Schuljahres, die durch gemeinsame Freizeitaktivitäten und den Dialog in Versammlungen gekennzeichnet sind und mit der Feier der Heiligen Messe abgeschlossen werden.
- b) Regelmäßige Treffen, die in unterschiedlichen Abständen (von wöchentlich bis monatlich) unter der Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen stattfinden und als „Raggi“ [das wöchentliche Treffen der Schüler der Bewegung] bezeichnet werden. Diese Versammlungen, die durch Gesang eingeleitet und mit einem gemeinsamen Gebet abgeschlossen werden, sind der Frage der Zugehörigkeit der Begegnung mit Christus zu den alltäglichen Bedürfnissen im schulischen, familiären und Freundeskreis, in dem die Jugendlichen als Mensch und als Christ wachsen, gewidmet.
- c) Kartage: Einkehrtage, die die Höhepunkte des Kirchenjahres von Gründonnerstag bis Karsamstag umfassen. In Begleitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen und unter der Anleitung eines eigens beauftragten Geistlichen meditieren die Jugendlichen über das Leiden, den Tod und die Auferstehung des Herrn, feiern die Heilige Messe in *Coena Domini*, begehen die *Via Crucis*, üben sich einzeln und gemeinsam im stillen Gebet und teilen das Erlebte in der Versammlung.
- d) Winter-/Sommerfreizeiten: Ein kurzer Urlaub, der vorzugsweise in den Bergen in Unterküften mit anständigen Zimmern und sanitären Einrichtungen organisiert wird, in denen die Intimsphäre eines jeden Einzelnen unter Berücksichtigung der Geschlechter- und Altersunterschiede so weit wie möglich gewahrt bleibt. Es handelt sich um ganz besondere Momente gemeinsamer Freizeit, die durch Spiele, Lieder, Ausflüge, bedeutende Zeugnisse des christlichen Lebens, gemeinsames Gebet unter der verantwortlichen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen gekennzeichnet sind.
- e) Werke der Nächstenliebe (Caritativa): Regelmäßige Geste, die Nächstenliebe lehrt. Unter der Leitung von verantwortungsbewussten Erwachsenen im Sinne von Art. 11 ff. nehmen die Jugendlichen an den verschiedenen Orten, an denen GS präsent ist, in ihrer Freizeit Anteil an Bedürftigkeit und Armut, ohne dabei Studium zu vernachlässigen oder die Rücksicht auf die Familie zu vergessen.
- f) Alle sonstigen Bildungs- und Freizeitaktivitäten unter der verantwortungsvollen Leitung der in den Artikeln 11 ff. genannten Erwachsenen.

ART. 6

Der Bildungsweg der Erwachsenen von Comunione e Liberazione ist in die folgenden gemeinsamen Momente unterteilt:

- a) Seminar der Gemeinschaft: Katechese auf der Grundlage der Texte von Don Giussani. Das Seminar der Gemeinschaft ist das wichtigste erzieherische Instrument der Bewegung, das die Erfahrung der Begegnung mit dem Charisma im Bewusstsein und der Zuneigung vertieft. Es



FRATERNITÀ DI COMUNIONE E LIBERAZIONE

besteht aus einem wöchentlichen/zweiwöchigen Treffen von Gruppen, die sich frei bilden können, in der Regel im beruflichen oder städtischen Umfeld.

b) Eröffnungstag: Zusammenkunft, die einen Vortrag zum Glaubensweg im kommenden Jahr, gefolgt von der Heiligen Messe, vorsieht.

c) Geistliche Exerzitien: Dreitägige Einkehr, die dem gemeinsamen Stundengebet, dem Zuhören der vom Präsidenten der Fraternità oder von einem von ihm bestimmten Priester vorgeschlagenen Meditationen, der täglichen Heiligen Messe, dem stillen Gebet, dem Austausch von Fragen zu und Erfahrungen bei der Teilnahme an der Veranstaltung gewidmet sind.

d) Winter-/Sommerurlaub: Gemeinsame kurze Erholungsaufenthalte vorzugsweise in den Bergen, in deren Rahmen der Bildungsweg des betreffenden Jahres durch Ausflüge, Spiele, Dialoge und Zeugnisse wiederaufgenommen wird, und das in einer brüderlichen Atmosphäre, die vom gemeinsamen Gebet und der täglichen Feier der Heiligen Messe geprägt ist. Sie finden auf eigene Initiative von Erwachsenen statt, die in die Führung der verschiedenen, über die ganze Welt verstreuten Gemeinschaften einbezogen sind. Auch die Teilnahme an diesem Erholungsangebot steht den interessierten Erwachsenen frei.

e) Werke der Nächstenliebe (Caritativa): Regelmäßige Geste, die Nächstenliebe lehrt. Ohne ihre Pflichten im Berufs- und Privatleben zu verletzen oder zu vernachlässigen, nehmen die Mitglieder an den verschiedenen Orten, an denen Comunione e Liberazione präsent ist, in ihrer Freizeit Anteil an Bedürftigkeit und Armut, bisweilen auch auf Wunsch oder Hinweis der kirchlichen Autoritäten.

f) Alle sonstigen Bildungs- und Freizeitaktivitäten.

ART. 7

Unbeschadet der Wahrung der Religionsfreiheit ist es keinem Minderjährigen erlaubt – so gern er dies auch selbst möchte –, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung seiner Eltern oder Vormünder und den entsprechenden Haftungsausschluss an den in Art. 4 und Art. 5 c) und d) genannten Aktivitäten und Veranstaltungen teilzunehmen.

ART. 8

Dem Schutz von Schutzbefohlenen bei ihrer Teilnahme an den in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Aktivitäten gilt größte Aufmerksamkeit.

Mit der Anmeldung zu den gewünschten Veranstaltungen wird zwischen den Organisatoren der Veranstaltungen und den schutzbefohlenen Teilnehmern bzw. den jeweiligen Personensorgeberechtigten für eine angemessene und wirksame Koordination gesorgt.

Jedes unangemessene Verhalten wird nach Maßgabe des Artikels 26 gemeldet.



ART. 9

Minderjährige, die gelegentlich an Bildungs-, Pastoral- und/oder Erholungsangeboten für Erwachsene teilnehmen, genießen größten Respekt und besondere Aufmerksamkeit.

Ogleich die Eltern oder Vormünder weiterhin die volle Verantwortung für die körperliche und geistige Unversehrtheit der von ihnen selbst einbezogenen Kinder tragen, wird von allen teilnehmenden Erwachsenen ein korrektes, tadelloses Verhalten im Sinne des Artikels 16 dieser Ordnung verlangt.

Jedes unangemessene Verhalten wird nach Maßgabe des Artikels 26 gemeldet.

ART. 10

In Bezug auf die bei den genannten Aktivitäten angefertigten Foto-, Ton- und Videoaufnahmen sowie auf ihre Verbreitung hält sich Comunione e Liberazione streng an die in der italienischen Rechtsordnung oder, in den in Art. 18 Abs. 2 genannten Fällen, in den anderen Ländern geltenden Bestimmungen.

PRÄVENTION

ART. 11

Der Schutz Minderjähriger und Schutzbefohlenen ist wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsangebots von Comunione e Liberazione. Er betrifft nicht nur diejenigen, die sich bei den auf diese Kategorien ausgerichteten Aktivitäten engagieren, sondern alle Beteiligten, die einerseits dazu aufgerufen sind, einen tadellosen Lebensstil und mustergültiges Verhalten in den persönlichen Beziehungen zu zeigen, und andererseits, sich bei der Vorbeugung von Missbrauch, der Sensibilisierung für das Thema, der Verbreitung einer Kultur der Achtung für und Sorge um die Schwächsten aktiv einzusetzen.

Die Verantwortlichen der an die Minderjährigen gerichteten Aktivitäten gemäß Artikel 4 und 5 müssen nicht nur eine aufrichtige pädagogische Leidenschaft zeigen, die zudem auf der Ebene von Beruf und Berufung bescheinigt ist, sondern auch ein klares Zeugnis für psychologisches Gleichgewicht und emotionale Reife vorweisen und ein lebendiges, aufrichtiges Engagement und erwiesene Treue für den Weg von Comunione e Liberazione vorzeigen.

Comunione e Liberazione verlangt von den Erwachsenen, die mitarbeiten möchten, in jedem Fall eine angemessene Selbstbescheinigung, mit der sie bestätigen, dass sie keine Vorstrafen haben, die Minderjährige und Schutzbefohlene betreffen, und in diesem Zusammenhang auch keine Gerichtsverfahren gegen sie anhängig sind.

Kleriker oder Ordensleute informieren zudem den rechtmäßigen Ordinarius und/oder den jeweiligen Vorgesetzten.



ART. 12

Die Verantwortlichen der oben genannten Aktivitäten können sich auf jeder Ebene einer der Größenordnung des Bildungsangebots entsprechende Anzahl an Mitarbeitern bedienen, wobei die Zahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen und der Umfang der jeweils vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Aktivitäten zu berücksichtigen sind.

Es obliegt den jeweiligen Verantwortlichen, die Eignung der Mitarbeiter zu beurteilen, wobei sie sich bei jeder Entscheidung strikt an die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Kriterien zu halten haben.

ART. 13

Die Beteiligung von Minderjährigen – die jedoch keinesfalls jünger als 16 Jahre sein dürfen – an gemeinnützigen Aktivitäten, die sich an die Kleinsten oder an Schutzbefohlene richten, kann nur unter der Verantwortung von Erwachsenen erfolgen.

ART. 14

Die Haftung für unangemessenes Verhalten, das eventuell trotz sorgfältiger Überwachung seitens der Verantwortlichen und der Erwachsenen im Rahmen der in den Artikeln 4, 5, 6 genannten Aktivitäten bei einem gelegentlichen Kontakt zu anderen Personen auftritt, die de facto mit dem Bildungsangebot zu tun haben (Personal der Unterkünfte, Fahrer der Verkehrsmittel, technisches Hilfspersonal), unterliegt den einschlägigen staatlichen Vorschriften.

ART. 15

Jeder, der an den in Art. 1 genannten Aktivitäten beteiligt ist, einschließlich der in Art. 13 genannten Minderjährigen, muss engagiert teilnehmen und regelmäßig an den auf Ebene der Diözese angebotenen Schulungen zur Prävention und Erkennung von sexuellem Missbrauch teilnehmen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind den jeweiligen Verantwortlichen auszuhändigen.

ART. 16

In der pädagogischen Beziehung bringen alle in den Artikeln 11 ff. genannten beteiligten Erwachsenen der Gewissensfreiheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen großen Respekt entgegen und bemühen sich rücksichtsvoll um den Schutz ihrer Privatsphäre.

Es empfiehlt sich, auf die Wortwahl zu achten, die unabhängig vom gewählten Kommunikationskanal und unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Medien stets am Respekt, an der Suche und Aufwertung des Schönen, Edlen und Reinen orientiert sein sollte.



Höchste Diskretion ist auch in der Gestik gefragt, welche nie über die Herzlichkeit einer Freundschaft hinausgehen darf, die immer offen mit den anderen Erwachsenen und anderen anwesenden Kindern geteilt wird.

Zu diesem Zweck sind selbstbezogene Verhalten und persönliche Bindungen, die zu Missverständnissen führen und eine gesunde Beziehungsdynamik sowohl auf pädagogischer Ebene als auch in den Freundschaften zwischen Gleichaltrigen verhindern können, vollständig zu vermeiden.

MELDUNG

DIE KOMMISSION FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN UND SCHUTZBEFOHLENE N BEI DER FRATERNITÄT VON COMUNIONE E LIBERAZIONE

ART. 17

Bei der Fraternalità von Comunione e Liberazione wird eine Kommission für den Schutz von Minderjährigen und Schutzbefohlenen eingerichtet (die „Kommission“).

Sie hat fünf Mitglieder, die von der zentralen Diakonie der Fraternalità (die „Diakonie“) unter Fachleuten ausgewählt werden, welche keinerlei Funktion bei Comunione e Liberazione ausüben und im medizinischen/psychiatrischen, psychotherapeutischen, pädagogischen, rechtlichen und theologisch-pastoralen Bereich hochqualifiziert sind. Der Koordinator wird von den Kommissionsmitgliedern bestimmt.

Die den einzelnen Mitgliedern für einen Zeitraum von drei Jahren erteilten Ämter können bei Ablauf der Amtszeit nach Ermessen der Diakonie mit einem begründeten Beschluss verlängert werden.

Im Falle des Rücktritts oder der Unmöglichkeit, das Amt fortzuführen, wird der frei gewordene Posten von der Diakonie erneut mit einem Fachmann besetzt. In dringenden Fällen kann das neue Mitglied vom Präsidenten der Fraternalità ernannt und anschließend bei der ersten Sitzung der Diakonie bestätigt oder ausgetauscht werden.

ART. 18

In dieser Zusammensetzung nimmt die Kommission für die pastoralen Aktivitäten von Comunione e Liberazione in Italien die in den folgenden Artikeln genannten Funktionen wahr.

Sie kümmert sich ergänzend unterstützend auch um alle ihre Zuständigkeit betreffenden Probleme, die in ausländischen Gemeinschaften auftreten, wenn oder so lange wie dafür keine spezifischen Protokolle von den jeweiligen Bischofskonferenzen verabschiedet wurden. In diesen Fällen begleitet die Kommission die Umsetzung der von der kirchlichen Autorität des Gebiets kommenden Anweisungen, sobald sie bekannt sind, oder unterstützt die



Gemeinschaften weiter, denen es wegen ihrer geringen Größe oder aus einem anderen triftigen Grund nicht möglich ist, sich mit spezifischen Mitteln in diesem Bereich auszustatten.

ART. 19

Die Kommission nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Annahme und Beurteilung der Missbrauchsmeldungen gemäß Art. 20;
- b) Gehör und Begleitung der beteiligten Personen, Bestimmung von Behandlungs- und Heilungsprozessen auf die in Art. 24 vorgesehene Weise;
- c) Meldung etwaigen Missbrauchs und vermutlichen unangemessenen Verhaltens an den Präsidenten der Fraternalità zwecks Einleitung der entsprechenden Schritte;
- a) eventuell Verweisung von Missbrauchsmeldungen gemäß Art. 20 an die zuständigen kirchlichen Stellen und/oder die Zivilbehörde.

Zum Schutz des Ansehens und der Privatsphäre der beteiligten Personen wahrt sie – auch durch einen sorgfältigen Datenschutz – die absolute Vertraulichkeit der Informationen, in deren Kenntnis sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Amtes gelangt.

ART. 20

Wird seitens beteiligter oder informierter Personen gemeldet, dass eine der in Artikel 1 von *Vos estis* angegebenen Taten in einem der in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Umfelder begangen wurde, ist die Kommission unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Mitglieder der Kommission hören den von einer in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Problematik betroffenen Personen aufmerksam und mit liebevollem Eifer zu. Sollten sich Minderjährige oder Schutzbefohlene direkt an sie wenden, werden sie von der Kommission mit den weiteren gebotenen Vorsichtsmaßnahmen angehört.

Ihr obliegt es, den Inhalt der an sie gerichteten Erklärungen zu den in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Aktivitäten innerhalb eines angemessenen und begrenzten Zeitraums zu bewerten.

Die Meldung muss in jedem Fall hinreichend genaue Angaben zu Zeit und Ort des Geschehens, zu den beteiligten oder informierten Personen sowie zu allen anderen Umständen enthalten, die nützlich sein können, um mit Sicherheit urteilen zu können, dass sie nicht offenkundig haltlos ist.

Missbrauchsmeldungen, die beim Präsidenten der Fraternalità oder bei einem Verantwortlichen von *Comunione e Liberazione* eingehen, werden an die Kommission weitergeleitet. Meldungen zu Missbrauchsfällen, die nicht auf dem Gebiet des italienischen Staates verübt wurden, werden von der Kommission an die entsprechende Kommission des zuständigen Landes weitergeleitet. Sollte dort keine Kommission eingerichtet worden sein, werden die obigen Meldungen direkt von der Kommission behandelt.



Die Kommission akzeptiert keine anonymen Meldungen, Gerüchte oder Denunziationen, für die der Meldende nicht durch einen unterschriebenen Bericht die Verantwortung übernimmt. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen eine unmittelbare und reale Gefahr für den Minderjährigen oder die Schutzbefohlenen besteht.

ART. 21

Im Falle einer Meldung, die nicht offenkundig haltlos ist, fordert die Kommission die meldende Person auf, sie bei der zuständigen kirchlichen und/oder der Zivilbehörde einzureichen.

Gleichzeitig informiert sie den Verantwortlichen des Bereichs, in dem die angebliche Tat verübt wurde, sowie den Präsidenten der Fraternalità, damit sie die vorbeugenden Maßnahmen gemäß Art. 23 Absatz 1 ergreifen.

ART. 22

Sollte es den meldenden Personen widerstreben, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, so beauftragt die Kommission innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt ihrer einleuchtend begründeten und ordnungsgemäß unterschriebenen Ablehnung eines ihrer Mitglieder, den Fall der zuständigen Behörde zu unterbreiten, und liefert dieser alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen mit Blick auf die erforderliche Plausibilitätsprüfung.

ART. 23

Der nach Artikel 21 Absatz 2 informierte Verantwortliche sorgt in Absprache mit dem Präsidenten der Fraternalità dafür, dass die gemeldete Person bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörde vorläufig von sämtlichen Ämtern suspendiert wird. Die Unschuldsvermutung bleibt hiervon stets unberührt.

Der Präsident der Fraternalità behält sich gemeinsam mit der zentralen Diakonie die Anwendung der Artikel 35 und 36 ihrer Statuten über den Ausschluss von Mitgliedern wegen unwürdigen Verhaltens vor.

ART. 24

Sobald die Angelegenheit an die zuständige Behörde verwiesen wurde, bietet die Kommission unter absoluter Rücksichtnahme auf den Einzelnen und völliger Geheimhaltung des Sachverhalts ihre Hilfe für spezifische Behandlungs- und Heilungsprozesse auf medizinischer, erziehungspsychologischer und geistiger Ebene sowie Rechtsberatung an.



SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ART. 25

Die in Art. 1 von *Vos estis* genannten Verstöße, an denen Mitglieder von Comunione e Liberazione in einem anderen Rahmen als den in den Artikeln 4, 5 und 6 beschriebenen Aktivitäten beteiligt sind, müssen von denjenigen, die davon erfahren haben, unverzüglich gemäß dem kanonischen Recht oder den auf den Fall anwendbaren einseitigen bzw. bilateralen zivilrechtlichen Vorschriften beim Ordinarius des für das Gebiet zuständigen Ortes und/oder bei der Zivilbehörde gemeldet werden.

In den Fällen, in denen das unwürdige Verhalten irgendeines ihrer Mitglieder erwiesen ist, wendet die Fraternalità die Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der geltenden Statuten an.

ART. 26

Kommt es in den erzieherischen Kreisen, die in den Artikeln 4, 5 und 6 beschrieben sind, zu unangemessenem Verhalten, sind diejenigen, die davon Kenntnis haben, dafür verantwortlich, dass die Taten dem jeweiligen Verantwortlichen des betroffenen Umfeldes gemeldet werden.

Ihrerseits warnen die Verantwortlichen der betroffenen pädagogischen Kreise, nachdem sie sich vergewissert haben, dass die angeführten Behauptungen nicht offenkundig haltlos sind, die beteiligten Personen und fordern sie auf, das betreffende Verhalten sofort zu ändern.

Wiederholtes unangemessenes Verhalten hat die vorläufige Suspendierung von jedem Amt und gegebenenfalls die endgültige Amtsenthebung zur Folge.

ART. 27

Diese Ordnung wird durch Veröffentlichung auf den internationalen Websites von Comunione e Liberazione und in den allgemeinen Mitteilungen an die Gemeinschaften auf der ganzen Welt angemessen bekannt gemacht. Auf demselben Weg werden auch die mit dieser Ordnung verbundenen Dokumente (Formular zur Selbstbescheinigung – vgl. Art. 11 Absatz 3 – und das *Motu Proprio Vos estis*) sowie die Kontaktangaben für die Kommission bekannt gemacht.

ART. 28

Die Anwendung dieser Ordnung, und insbesondere die in den Artikeln 17 ff. genannte Tätigkeit der Kommission, beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vereinigung der Fraternalità von Comunione e Liberazione als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen Daten bestimmter Kategorien sowie Informationen über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten, wobei Letztere ausschließlich in Form einer Selbstbescheinigung erhoben werden.



FRATERNITÀ DI COMUNIONE E LIBERAZIONE

Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der durch die Ordnung geschützten Personen zu schützen und die berechtigten Interessen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen am Schutz grundlegender Interessen von Minderjährigen und Schutzbefohlenen zu verfolgen, wenn es zu Verhaltensweisen oder Situationen kommt, welche Personen zuzuschreiben sind, die der Fraternalità angehören oder Beziehungen zu ihr haben, oder im Rahmen ihrer Aktivitäten vorkommen. Und sie ist nötig, um den spezifischen diesbezüglich von den kirchlichen Autoritäten erhaltenen Anweisungen Folge zu leisten.

Soweit das möglich und mit den oben angegebenen Zwecken vereinbar ist, wird die auf Informationen basierende Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung eingeholt.

Die personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Vorschriften der Ordnung (EU) 2016/679 und den geltenden primären und sekundären Vorschriften des italienischen Rechts verarbeitet.

ART. 29

Die vorliegende Ordnung gilt *ad experimentum* für einen Zeitraum von drei Jahren ab ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2020.